

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2010

Nr. 2010/948

KULTUR IM THAL, v.d. Hans Weber, 4510 Balsthal: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an den Kulturtag Thal 2010

1. Erwägungen

KULTUR IM THAL, v.d. Hans Weber, Balsthal, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an das Projekt Kulturtag Thal 2010. Der Kulturtag Thal wird von allen Museen des Thals, dem Verein Festungswerke, der Mühle Ramiswil und der Kulturkommission Welschenrohr zum dritten Mal gemeinsam durchgeführt. Am 19. Juni 2010 beginnt der Kulturtag mit einem musikalischen Auftakt. Die Brass Band Matzendorf spielt im Kursaal Hauslimatt in Balsthal. Am Sonntag werden verschiedenste Aktivitäten im Museum HAARUNDKAMM Mümliswil, Keramikmuseum Matzendorf, Uhrenmuseum Welschenrohr und dem Verein Festungswerke Solothurner Jura durchgeführt. In der Kunstfabrik Welschenrohr wird eine Matinée mit Alex Capus, Olten, geboten.

Die Aufwendungen werden mit Fr. 42'000.-- budgetiert; die Einnahmen samt Eigenleistungen werden mit Fr. 24'000.-- veranschlagt. Verbleibt ein Defizit von Fr. 18'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 KULTUR IM THAL, v.d. Hans Weber, Balsthal, ist ein Beitrag von Fr. 18'000.-- (Fr. 12'000.-- als à-fonds-perdu-Beitrag und Fr. 6'000.-- als Defizitdeckungsgarantie) aus dem Lotterie-Fonds an das Projekt Kulturtag Thal 2010 zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, die Beiträge zulasten des Kontos 233003 (Lotterie-Fonds) wie folgt anzuweisen:
 - 2.4.1 Die 1. Tranche (Fr. 12'000.--) ist nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein zu überweisen.
 - 2.4.2 Die 2. Tranche (Fr. 6'000.-- als Defizitdeckungsgarantie) ist, unter Vorbehalt von Ziffer 2.5, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines anzuweisen.

- 2.5 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen – ohne schlüssige Begründung – vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/KulturimThal.doc
Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport (7)
Region Thal, Hans Weber, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal